



September 2019

Ihre Ansprechpartner

Roman Brunner
Partner
+41 58 792 72 66
roman.brunner@ch.pwc.com

Roman Fallet
Director
+41 58 792 72 82
roman.fallet@ch.pwc.com

Franziska Schmid
Senior Manager
+41 58 792 72 31
franziska.schmid@ch.pwc.com

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung in Glarus

Am 19. Mai 2019 hat die Schweizer Bevölkerung der Bundesgesetzesvorlage Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) mit grossem Mehr zugestimmt. Mit der STAF und deren Umsetzung in den Kantonen soll die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung erreicht werden. Die Änderungen werden insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) betreffen und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.

An der Landsgemeinde vom 5. Mai 2019 hat das Stimmvolk der Anpassung des kantonalen Steuergesetzes zugestimmt. Diese Gesetzesänderung beinhaltet die kantonale Umsetzung der STAF. Die Rechtsgültigkeit der kantonalen Steuervorlage stand unter dem Vorbehalt der Rechtsgültigkeit des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Mit Annahme der STAF in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 werden sowohl das Bundesgesetz als auch der kantonale Nachtrag zum Steuergesetz am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Insbesondere die geplante Senkung des Gewinn- und Kapitalsteuersatzes wird für sämtliche im Kanton ansässigen Gesellschaften, die bis anhin von keinem Privileg profitierten, zu einer deutlichen Reduktion der Steuerbelastung führen.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC St. Gallen zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten vorgesehenen Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Glarus

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer bleibt bei 2 ‰ (effektive Steuerbelastung 2,5 ‰) und ohne Mindestbesteuerung. Das steuerbare Eigenkapital unterliegt jedoch einer Ermässigung im Verhältnis der qualifizierenden Beteiligungen, der für die Patentbox qualifizierenden Patente sowie der Darlehen an Konzerngesellschaften zu den gesamten Aktiven.

Patentbox

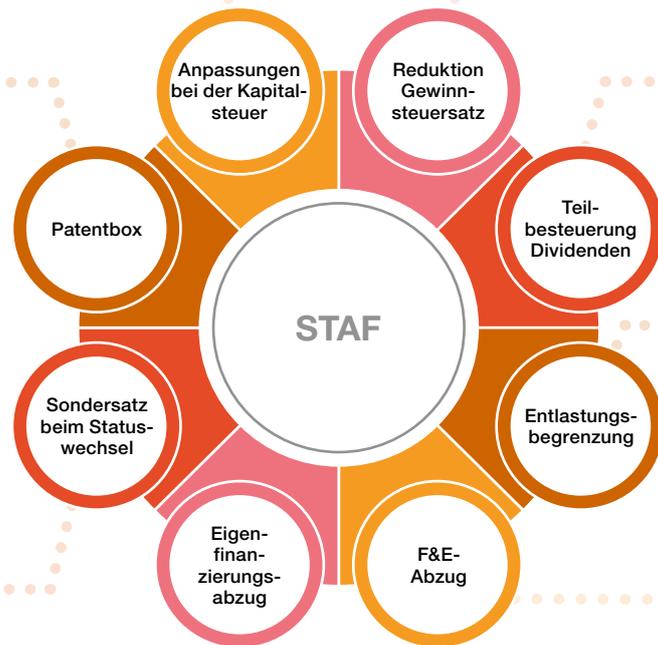
Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, können mit einer Entlastung von 10 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Bei Eintritt in die Patentbox werden frühere F&E-Aufwendungen zum Netto-Gewinn hinzugerechnet.

Sondersatz beim Statuswechsel

Beim Übergang von einer privilegierten (Holding-, Domizil- oder gemischten) Gesellschaft zur ordentlichen Besteuerung werden die bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert mit einer einfachen Steuer von 1,5 % besteuert. Dies entspricht einer effektiven Steuerbelastung von 1,86 %.

Abzug für Eigenfinanzierung

Ein Eigenfinanzierungsabzug wird nicht eingeführt.



Reduktion Gewinnsteuersatz

Der einfache Gewinnsteuersatz im Kanton Glarus wird von 8,0 % auf 4,5 % gesenkt, was zu einer effektiven Steuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonale Steuer GL) von 12,43 % führt.

Teilbesteuerung Dividenden

Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen von natürliche Personen werden neu im Umfang von 70 % in die Bemessungsbasis einbezogen statt wie bisher mit 35 % des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert.

Entlastungsbegrenzung

Es wird eine Entlastungsbegrenzung von 10 % eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass stets mindestens 90 % des steuerbaren Ergebnisses vor Verlustverrechnung und vor Abzug der Ermässigungen ordentlich besteuert werden.

F&E-Zusatzabzug

Ein Zusatzabzug auf Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen wird nicht eingeführt.